

1. Kundendaten	
Firma:	
Ansprechpartner:	
Straße, Hausnr.:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	
E-Mail:	

2. Abweichender Rechnungsempfänger	
Firma:	Straße, Hausnr.:
Ansprechpartner:	PLZ, Ort:

3. Anlagenadresse	
Straße, Hausnr.:	
PLZ, Ort:	

4. Anlagendaten	
Leistung der Anlage (kWp):	Montageart: <input type="checkbox"/> Schrägdach
Modulhersteller:	<input type="checkbox"/> Flachdach
Modultyp:	<input type="checkbox"/> Freifläche
Anzahl der Gebäude:	<input type="checkbox"/> Sonstiges
Bitte senden Sie uns nach Möglichkeit ein Foto, auf dem das Gebäude und die Anlage ersichtlich ist.	

Bemerkungen:

5. Vergütung				
Nr.	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis (brutto)	Gesamtpreis (brutto)
1	Grundpreis	1	239,95 €	1) 239,95 €
2	Preis pro kWp Leistung	2)	3,25 €	3)
3.	Summe			4)

Bitte tragen Sie in Feld 2) die Leistung Ihrer Fotovoltaikanlage ein und multiplizieren sie diese mit dem Einzelpreis von 3,25 € pro kWp. Das Ergebnis tragen Sie dann anschließend in Feld 3) ein. In Feld 4) tragen Sie dann bitte die Gesamtsumme aus den Feldern 1) und 3) ein.

6. Besondere Vereinbarungen	

7. Wirksamkeit/Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	
Dieser Auftrag bedarf der schriftlichen Bestätigung durch die EWR Neue Energien GmbH. Mit den beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die thermografische Überprüfung meiner Fotovoltaikanlage durch die EWR Neue Energien GmbH, Stand: 12/2015, bin ich einverstanden.	

8. Datum und Unterschriften	
Datum, Unterschrift / Firmenstempel des Kunden	Datum, Unterschrift EWR Neue Energien GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die thermografische Überprüfung von Fotovoltaikanlagen durch die EWR Neue Energien GmbH

Stand: 01/2016

1	Geltungsbereich	
1.1	<p>EWR Neue Energien GmbH (nachfolgend: „EWR“) bündelt alle Initiativen aus den Bereichen der alternativen und regenerativen Energieerzeugung:</p> <ul style="list-style-type: none">– Planung, Bau und Erwerb von Erneuerbare-Energien-Anlagen (nachfolgend: „EE-Anlagen“);– Betriebsführung und Verwaltung von EE-Anlagen im eigenen Namen oder auf Rechnung Dritter;– Erwerb und Verwaltung von Grundstücken für EE-Anlagen;– Beteiligungen als Gesellschafterin an EE-Anlagen. <p>Darüber hinaus bietet EWR einen innovativen Service im Bereich der Funktionskontrolle an. Die Funktionskontrolle umfasst die Thermografie von Fotovoltaikanlagen und beschränkt sich hierbei ausschließlich auf die Fotovoltaikmodule (nachfolgend: „FV-Anlagen“). Zu einer FV-Anlage gehören alle FV-Module, die über einen Zählpunkt angeschlossen sind. Von der Funktionskontrolle ausgenommen sind insbesondere die Anschlüsse und die Unterkonstruktion der FV-Anlage.</p>	2.2.1 HD-Kamera und/oder Infrarot-Kamera,
1.2	<p>Zu diesem Zweck hat der Kunde EWR einen Auftrag für die thermografische Überprüfung seiner FV-Anlage unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von EWR schriftlich erteilt.</p> <p>EWR ist nicht verpflichtet, den Auftrag des Kunden zu bestätigen. <u>Zwischen dem Kunden und EWR kommt ein Vertrag erst dann zustande, wenn EWR diesen Auftrag gegenüber dem Kunden schriftlich bestätigt hat und die schriftliche Bestätigung der EWR beim Kunden eingegangen ist.</u></p>	2.2.2 Multicopter mit HD-Kamera und Infrarot-Kamera; der Einsatz des Multicopters steht im Ermessen der EWR.
1.3	<p>Für diesen Vertrag und dessen Erfüllung gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn EWR ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht bzw. eine Ausführung der Leistung erfolgt. Jeglichen Aufträgen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.</p>	2.3 Beim Einsatz der technischen Geräte gemäß Absatz (2) werden Aufnahmen von dem Zustand der zu überprüfenden FV-Anlage im Zeitpunkt der thermografischen Überprüfung (nachfolgend: „Bildaufnahmen“) gemacht. Der Kunde überträgt sämtliche für die auftragsgemäße Erstellung des Zustandsberichtes erforderlichen Urheberrechte und sonstigen Schutzrechte an EWR. Mit der Vergütung nach Ziffer 10 ist die Übertragung der Urheberrechte und sonstigen Schutzrechte gemäß Satz 2 abgegolten.
		2.4 Die thermografische Überprüfung der FV-Anlage soll zu einem gemeinsam abgestimmten Termin bis spätestens zum 30. September des auf den Vertragsschluss folgenden Jahres erfolgen. Dieser Termin wird zwischen dem Kunden und EWR nach Vertragsschluss festgelegt. Findet die thermografische Überprüfung der FV-Anlage nicht bis zum 30. September des auf den Vertragsschluss folgenden Jahres statt, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag zum vorgenannten Zeitpunkt zu kündigen.
		2.5 Erfolgt die thermografische Überprüfung mittels eines Multicopters, wird der Termin nach Absatz (4) zwischen dem Kunden und EWR nach den folgenden Maßgaben festgelegt:
		2.5.1 EWR ist berechtigt, Zwischenlandungen des Multicopters aufgrund örtlicher Gegebenheiten, die die Flugsicherheit beeinträchtigen, vorzunehmen.
		2.5.2 EWR wird den Multicopter in der Regel im Zeitraum von April bis September, bei einer überwiegend sonnigen Wetterlage (geringe oder keine Bewölkung), bei trockenen Wetterverhältnissen und bei Windgeschwindigkeiten von maximal 10 Meter/Sekunde einsetzen.
		2.6 EWR wird nach der Durchführung der beauftragten Thermografie dem Kunden einen Zustandsbericht aushändigen. Der Zustandsbericht umfasst die Auswertung der Bildaufnahmen.
		Der Zustandsbericht stellt lediglich eine unterstützende und nicht abschließende Maßnahme zur Kontrolle des Zustandes der FV-Anlage im Zeitpunkt der thermografischen Überprüfung dar. <u>Der Kunde hat weiterhin eigene Maßnahmen zur Überprüfung seiner FV-Anlage zu treffen. Der Zustandsbericht stellt keine verbindliche Aussage über den Zustand der FV-Anlage im Zeitpunkt der thermografischen Überprüfung dar.</u>
2	Leistungsgegenstand	
2.1	<p>Die Thermografie von FV-Anlagen verfolgt den Zweck, Kenntnis über den Zustand von FV-Anlagen im Zeitpunkt der thermografischen Überprüfung zu erhalten. EWR wird ausschließlich die im Auftrag des Kunden genannten FV-Anlagen thermografisch überprüfen. Der Kunde hat hierzu EWR Zutritt zu der FV-Anlage zu gewähren.</p>	
2.2	<p>EWR setzt für die Durchführung der beauftragten Thermografie alternativ folgende technische Geräte ein:</p>	

- 2.7 EWR behält sich das Recht vor, sich zur Erfüllung der vorgenannten Leistungen Dritter zu bedienen.

3 Abnahme

- 3.1 Die Abnahme der Vertragsleistung erfolgt bei Aushändigung des Zustandsberichtes an den Kunden. Teilabnahmen finden nicht statt.
- 3.2 Ist die unter **Ziffer 2** näher bezeichnete Leistung nicht vertragsgemäß und verweigert der Kunde zu Recht die Abnahme, so ist EWR verpflichtet, eine vertragsgemäße Leistung zu erbringen.

4 Pflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit sich dies aus den in diesem Vertrag geregelten Pflichten ergibt.
- 4.2 Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn und soweit EWR eine Beschaffenheitsgarantie oder eine Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

5 Mängelansprüche des Kunden

- 5.1 Ist der Zustandsbericht mangelhaft, so ist EWR nach ihrer Wahl zu einer Nacherfüllung berechtigt. § 635 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bleibt unberührt.
- 5.2 Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen EWR im Rahmen der Mängelhaftung ist außerhalb von Schäden an Körper, Leben und Gesundheit ausgeschlossen, soweit die Schäden auf eine leicht fahrlässige Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten durch die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der EWR zurückzuführen sind. Die Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung ist im Rahmen der Mängelhaftung bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der EWR ebenfalls ausgeschlossen.
- 5.3 **Absatz (1)** und **Absatz (2) Satz 2** finden nur Anwendung, wenn es sich um Kunden im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB handelt.
- 5.4 Die Mängelhaftung ist – abweichend von vorstehenden Regelungen – nicht ausgeschlossen, wenn und soweit EWR eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
- 5.5 Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe der EWR sowie der Erfüllungsgehilfen der EWR einschließlich ihrer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

6 Verjährung der Mängelansprüche

- 6.1 Ist der Kunde eine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, so verjähren Mängelansprüche bei Herstellung des Zustandsberichtes in **1 Jahr**.
- 6.2 Ist der Kunde keine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, so verjähren Mängelansprüche bei Herstellung des Zustandsberichtes in **2 Jahren**.
- 6.3 Bei Haftung wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit sowie in den Fällen der **Ziffer 5.4** finden die gesetzlichen Verjährungsfristen Anwendung.

7 Sonstige Haftung

- 7.1 EWR haftet – vorbehaltlich der Regelung der **Ziffer 8** – gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn es sich um einen Schaden
- 7.1.1 aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder
- 7.1.2 der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von EWR bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.
- 7.2 EWR haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf (sog. **Kardinalpflichten**).
- 7.3 Schließlich haftet EWR, wenn und soweit EWR eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
- 7.4 Die Haftungsbeschränkung gemäß **Absatz (2)** gilt gegenüber Personen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit von den Arbeitnehmern, Mitarbeitern und Organen, welche nicht zu den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der EWR gehören, verursacht werden.
- 7.5 EWR haftet nicht für unvorhersehbare mittelbare Schäden, unvorhersehbare Mangelfolgeschäden oder unvorhersehbare entgangenen Gewinn, es sei denn, es liegt ein Fall des **Absatzes (1)** vor.
- 7.6 Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe der EWR sowie der Erfüllungsgehilfen der EWR einschließlich ihrer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

8 Produkthaftungs- und Haftpflichtgesetz

- 8.1 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) bleiben unberührt.
- 8.2 Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz (HaftPflG) wird ausgeschlossen, soweit es sich um juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder Kaufleute im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages handelt. Die Haftung nach dem HaftPflG für Personenschäden bleibt unberührt.

9 Höhere Gewalt und Ähnliches

- 9.1 Sollte EWR durch höhere Gewalt, Krieg, Terror, Naturgewalten, Arbeitsk Kampfmaßnahmen bei sich bzw. ihren Zulieferbetrieben, Beschädigung der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder Computerhardware und -software, Anordnungen der öffentlichen Hand oder durch sonstige Umstände, die nicht schuldhaft durch EWR verursacht wurden und die abzuwenden nicht in deren Macht liegt bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Leistung gehindert sein, so ruhen die Leistungspflichten der EWR, bis diese Umstände und deren Folgen be-

seitigt sind. In solchen Fällen kann der Kunde keinen Schadensersatz von EWR beanspruchen. EWR wird in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass EWR ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag sobald wie möglich wieder nachkommen kann.

- 9.2 Der Kunde wird seinerseits im Falle des **Absatzes (1)** von seinen Gegenleistungspflichten für die Zeit, in welcher die Verpflichtungen der EWR ruhen, befreit.

10 Preise und Kosten

- 10.1 Die Preise ergeben sich aus dem Vertrag. Zusätzlich können Kosten für Zwischenlandungen entstehen. Die Kosten für Zwischenlandungen nach **Ziffer 2.5.1** hat der Kunde zu tragen. Für jede Zwischenlandung hat der Kunde eine Aufwandspauschale in Höhe von 60,00 Euro zu zahlen. Die Preise aus dem Vertrag und die Kosten für Zwischenlandungen ergeben die Vergütung.
- 10.2 Der Vergütung wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

11 Zahlung der Vergütung und Aufrechnung

- 11.1 Zahlungsmittel wie Wechsel, Schecks und andere erfüllungshalber gegebene Papiere werden nicht akzeptiert. Alle Kosten für die Übermittlung des geschuldeten Rechnungsbetrages an EWR und die Gefahr für die Übermittlung trägt der Kunde.
- 11.2 Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des Rechnungsbetrages ist erst mit dem Eingang des Betrages bei EWR erfüllt.
- 11.3 Der Kunde kann nur mit einer fälligen Gegenforderung aufrechnen, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. **Satz 1** gilt nicht für die Aufrechnung des Kunden mit Gegenforderungen, die auf die mangelfreie Erfüllung des Vertrages durch EWR gerichtet sind.

12 Fälligkeit

Die Vergütung nach **Ziffer 10** ist ohne Abzug sofort nach Rechnungszugang bei dem Kunden fällig.

13 Vertragskündigung

- 13.1 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für EWR liegt insbesondere vor, wenn gegen den Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind, die die begründete Besorgnis erhärten, der Kunde werde den Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommen.
- 13.2 EWR und der Kunde können den Vertrag jederzeit kündigen. Kündigt der Kunde den Vertrag aus einem Grund, den EWR nicht zu vertreten hat, erhält EWR – neben der vollen Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen – auch die vertraglich vereinbarte Vergütung für noch nicht erbrachte Leistungen; EWR muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was EWR infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen ersparen oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erwerben oder zu erwerben böswillig unterlässt. Sofern der Kunde im Einzelfall keinen niedrigeren Betrag oder EWR keinen höheren Betrag nachweist, wird vermutet, dass EWR danach 10 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung entfallenden vereinbarten Vergütung zusteht. Das Recht zur Kündigung des Kunden aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- 13.3 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Worms, sofern der Kunde Kaufmann ist und kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

15 Datenschutz

EWR ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweiligen gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen sowie diese Daten mit den gleichen Rechten an mit der Abwicklung beteiligte Dritte weiterzugeben.

16 Schriftformerfordernis

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Zusätzliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag sowie Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

17 Rechtsnachfolge

Jede Partei ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur dann verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden Bedenken bestehen. Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich in Textform mitzuteilen. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Diese Regelungen gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

18 Rechtsrahmen

- 18.1 Dieser Vertrag beruht auf den zum Zeitpunkt des Vertragschlusses geltenden rechtlichen Verhältnissen. Diese umfassen sowohl die deutschen und europäischen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien als auch deren Anwendung, z.B. in Form von behördlichen Maßnahmen. Werden Leistungen dieses Vertrages bereits vor Vertragsschluss erbracht, gelten insoweit die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bestehenden rechtlichen Verhältnisse.
- 18.2 Sollte der Normgeber bzw. die Verwaltung die rechtlichen Verhältnisse gemäß **Absatz (1)** ändern, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der betreffenden rechtlichen Verhältnisse zu kündigen.

19 Salvatorische Klausel

- 19.1 Sollten einzelne Bestimmungen oder einzelne künftig hier aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 19.2 Ist der Kunde eine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen.
- 19.3 Die **Absätze (1) und (2)** gelten entsprechend für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.